



Stans, 25. März 2014  
**Nr. 227**

Baudirektion. Tiefbauamt. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz). Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Mit Beschluss Nr. 412 vom 17. Juni 2013 beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion mit der Revision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz; NG 622.1). Es sollte hauptsächlich die Beschränkung der Nettoausgaben des Kantons für Neuanlage und Ausbau von Kantonsstrasse bezüglich der jährlichen Investitionsrechnung aufgehoben werden. Weiter sollte die Anrechenbarkeit der finanziellen Beiträge des Bundes angepasst werden.

### **1.2**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 863 vom 10. Dezember 2013 den Entwurf zur Teilrevision des Strassengesetzes zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet. Es gingen 14 Stellungnahmen ein.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### **2.1.1 Art. 41**

Die Anpassung dieses Artikels erfolgt in Abhängigkeit von Art. 75. Der Verweis darauf ist zu streichen, nachdem dort die bisherige Beschränkung der Investitionskosten von jährlich höchstens 1.2 Mio. Franken aufgehoben wird.

Die Kompetenz des Regierungsrats, bis zum Betrag von 400'000 Franken über den Bau und Ausbau von Kantonsstrassen zu beschliessen, wird nicht verändert, aber um die Planungskosten ergänzt, um die bis anhin unklare Regelung zu beseitigen. Hingegen entfällt die bisherige Bestimmung, wonach der Landrat Ausgaben für den Strassenbau bis zum Betrag von 1.2 Mio. Franken ohne fakultatives Referendum beschliessen kann. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Begrenzung der Investition gemäss Art. 75. Ohne diese Grenze ist der Betrag eher zufällig, und es spricht nichts dagegen, zwischen der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates (400'000 Franken) und dem obligatorischen Referendum (ab 5 Mio. Franken) die ordentliche Zuständigkeit (Landrat mit fakultativer Referendumsmöglichkeit) zu belassen. Dies bedeutet eine Stärkung der Volksrechte, denn bis anhin bestand für Projekte bis 1.2 Mio. Franken keine Referendumsmöglichkeit.

### 2.1.2 Art. 75 Abs. 1

Gemäss Art. 75 Abs. 1 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, NG 622.1) dürfen die Nettoausgaben des Kantons für Neuanlage und Ausbau von Kantonsstrassen die Investitionsrechnung pro Kalenderjahr mit höchstens 1.2 Mio. Franken belasten. Der Landrat kann unter Vorbehalt des Referendums weitere Kredite beschliessen.

Im Budget 2013 waren Nettoausgaben für Neu- und Ausbau von Kantonsstrassen inkl. Radwegausbau von 2.09 Mio. Franken vorgesehen. Mit RRB Nr. 481 vom 26. Juni 2012 hat der Regierungsrat, um den gesetzlichen Vorgaben Genüge zu tun, für das Jahr 2013 beim Landrat einen Objektkredit für den Neu- und Ausbau von Kantonsstrassen von 900'000 Franken mit der Möglichkeit eines fakultativen Referendums beantragt.

Ebenfalls im Budget 2014 sind wiederum Nettoausgaben von mehr als 1.2 Mio. Franken vorgesehen, nämlich 1.977 Mio. Franken. Mit RRB Nr. 634 vom 17. September 2013 hat der Regierungsrat für das Jahr 2014 beim Landrat einen Objektkredit für den Neu- und Ausbau von Kantonsstrassen von 777'000 Franken mit der Möglichkeit eines fakultativen Referendums beantragt.

Auch in den nächsten Jahren ist gemäss Finanzplan mit Investitionen in den Kantonsstrassenausbau von mehr als 1.2 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.

Die Deckelung alleine der Strasseninvestitionen erweist sich aber als nicht mehr zeitgemäss. Die Investitionen des Kantons sind in einem gesamtfinanzpolitischen Zusammenhang zu sehen. Es macht keinen Sinn, nötige Investitionen (z.B. in die Netzergänzung Stans West) über mehrere Jahre aufzustückeln oder jährlich den administrativen Aufwand für einen separaten Kreditbeschluss beim Landrat zu tätigen. Die Beschränkung der Nettoausgaben in Art. 75 Abs. 1 Strassengesetz wird deshalb ersatzlos gestrichen.

Die Anpassung von Art. 75 Abs. 1 des Strassengesetzes ändert nichts an den finanztechnischen Bestimmungen, wonach für einmalige neue Ausgaben über 250'000 Franken ein Verpflichtungskredit notwendig ist, was im Budget allenfalls mit einem Sperrvermerk zu versehen ist (Art. 38 und 46 Finanzhaushaltgesetz, kFHG; NG 511.1). Auch die finanziellen Zuständigkeiten gemäss Kantonsverfassung bzw. Art. 41 StrG werden dadurch nicht geändert.

### 2.1.3 Art. 77

In diesem Artikel wird neu festgehalten, dass die Kantonsbeiträge nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter geleistet werden. Gleichzeitig wird die Begrifflichkeit vereinheitlicht und nur noch von „Kosten“ gesprochen. Bei den Beitragshöhen erfolgen keine Änderungen.

### 2.1.4 Art. 78

Gemäss Art. 78 Abs. 1 Strassengesetz tragen die Gemeinden von den Gesamtkosten der Neuanlage oder des Ausbaus von Innerortsstrecken mit Trottoirs der Kantonsstrassen einen Anteil ohne Berücksichtigung allfälliger Bundesbeiträge (Bruttokosten). Auch an die Neuanlage oder den Ausbau von Radwegen oder Radstreifen bezahlen sie einen Anteil der Bruttokosten (Art. 78 Abs. 2 Strassengesetz).

Im Rahmen der Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme hat der Bund zugesichert, dass er einen Anteil von 40 % an gewisse Infrastrukturprojekte mitfinanziert. Die Auszahlung der Gelder erfolgt an den Kanton.

Mit der geltenden Regelung würden die Gemeinden bei Neubauten oder bei der Umgestaltung von Kantonsstrassen (Spurausbau, Kreiselbau, Strassenraumgestaltung) beziehungsweise beim Bau von Radwegen und Radstreifen auf ihrem Gemeindegebiet nicht am Bundesbeitrag mitbeteiligt, da sie gemäss Gesetz einen Anteil an den Bruttokosten zu leisten haben. Bei Bauvorhaben der Gemeinden, wie beispielsweise Strassenraumgestaltungen, hätten die Gemeinden sogar weitgehend die Kosten zu tragen, während der Kanton die Bundesbeiträge einbehalten könnte. Dies entspricht nicht den Erwartungen der Gemeinden und auch nicht der Zielsetzung des Agglomerationsprogramms.

In diesem Artikel wird deshalb neu festgehalten, dass die Gemeindebeiträge nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und Beiträge Dritter zu leisten sind. Gleichzeitig wird die Begrifflichkeit vereinheitlicht und nur noch von „Kosten“ gesprochen. Bei den Beitragshöhen erfolgen keine Änderungen.

### 2.1.5 Art. 88a

In den Übergangsbestimmungen wird festgehalten, dass Kreditbeschlüsse für Ausführungsprojekte, welche bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gefasst wurden, bezüglich Kostenverteilung (Art. 75, Art. 77 und Art. 78) sowie Finanzkompetenz (Art. 41) und dem Referendumsrecht (vgl. zu Art. 41 oben) weiterhin dem alten Recht unterstehen sollen. Sämtliche nach dem Inkrafttreten der Änderungen gefassten Kreditbeschlüsse für Ausführungsprojekte unterstehen vollumfänglich der neuen Regelung.

## 2.2 Vernehmlassungsergebnis

Der Teilrevision des Strassengesetzes wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern zugestimmt. Es werden keine Anpassungs- oder Ergänzungsanträge gestellt.

Die zusätzliche Frage nach der Erhöhung der Kompetenz des Regierungsrats für Planungen und Bauprojekte auf 2 Mio. Franken wird kontrovers beantwortet. Alle antwortenden Parteien lehnen eine Erhöhung ab. Von den antwortenden Gemeinden stimmen 2 zu, 2 sind dagegen und 1 ist grundsätzlich mit einer Erhöhung einverstanden, aber auf maximal 1.2 Mio. Franken.

Der Regierungsrat verzichtet deshalb darauf, eine Erhöhung seiner Finanzkompetenz zu beantragen.

## Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG) wird zu Händen des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FiKo) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Vernehmlassungsteilnehmer
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Rechtsdienst (2)
- Direktionssekretariat Baudirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

